

<b>Beschlussvorlage Nr. 116/2022</b>	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 40., 60.		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	11.10.2022 27.10.2022	Vorberatung Beschlussfassung

**Betreff:**

Entgeltordnung der Stadt Heidenau

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat von Heidenau beschließt die als Anlage 116/2022-01 beigefügte 'Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 31.05.2018'.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
<b>Gremium</b> (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schriftführer</b> (Unterschrift)			

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA

•	
•	
•	
•	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da diese von der Inanspruchnahme und vom Umfang der einzelnen Geschäftsvorfälle abhängig sind.

**Erläuterung:**

Die Änderung der Entgeltordnung ist durch nachfolgende Punkte begründet:

1. § 3 Höhe der Entgelte

Zukünftige Berücksichtigung der Umsatzsteuer in den privaten Entgelten für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau.

Durch den mit dem Steueränderungsgesetz 2015 neu eingeführten § 2 b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist gem. § 27 Absatz 22 und 22a UStG zum 31.12.2022 (siehe BV 120/2020) wird die zusätzliche Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer für einen Teil der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte gesetzlich verpflichtend.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner (= Stadt Heidenau) und der wirtschaftliche Träger (= Bürger) der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt Heidenau führt die einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher (privater Verbraucher).

Die Umsatzsteuer stellt für die Stadt Heidenau eine durchlaufende Position dar, da sie diese nur für den Staat vereinnahmt und weitergibt. Somit ist eine inhaltliche Anpassung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau notwendig.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen. Für

die steuerfreien Umsätze wird keine Umsatzsteuer erhoben. Für die steuerpflichtigen Umsätze sind je nach Geschäftsvorfall unterschiedliche Steuersätze festgesetzt (bspw. Erwerb eines Kraftfahrzeuges → 19 % / Erwerb von Büchern o. Lebensmitteln → 7,0 %).

Die in der Entgeltordnung geregelten Geschäftsvorfälle sind in der Regel steuerbar und steuerpflichtig und somit umsatzsteuerrelevant.

Die Vermietung von Freiflächen und Räumen bleibt in der Regel aus gesetzlichen Gründen steuerbefreit und folglich ohne einen Aufschlag von Umsatzsteuer.

Für die steuerbaren und steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle wird die Umsatzsteuer auf das in dem Entgeltverzeichnis genannte Entgelt aufgeschlagen.

Bsp.:

**Garagenmiete gem. Entgeltverzeichnis Anlage 2 Nr. 2**

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Garage (ohne Stromanschluss)	32,00 €	32,00 €
Umsatzsteuer	0,00 €	6,08 €
<b>Gesamtmiete</b>	<b>32,00 €</b>	<b>38,08 €</b>

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung der Umsatzsteuer eine Mehrbelastung der Bürger entstehen wird.

2. Anlage 1 Punkt 3 – Auszüge aus Akten mittels Kopiergeräten oder Textautomaten

In der Praxis werden keine Textautomaten mehr verwendet, so dass eine Streichung des Wortes notwendig ist.

3. Anlage 4 Punkt 2 – Grabpflege ohne Material und ohne Wintereindeckung

Anlage 4 Punkt 3 – Verkauf von Material auf dem Friedhof

Auf Grund des fehlenden Personals im Bereich des Friedhofes werden die Leistungen nicht mehr angeboten, so dass eine Streichung der vg. Kostenpositionen angezeigt ist.

4. Anlage 5 Punkt 3 – Verkauf von Märchenbüchern

Die Nachfrage bezüglich der Märchenbücher ist stark zurückgegangen, so dass ein weiterer Vertrieb der Bücher als nicht zweckmäßig angesehen wird. Folglich wird der Verkauf eingestellt, so dass eine Streichung der vg. Kostenposition angezeigt ist.

5. Anlage 5 Punkt 6 – Verkauf von Personalausweishüllen

Die Nachfrage bezüglich der Personalausweishüllen ist stark zurückgegangen, so dass ein weiterer Vertrieb der Hüllen als nicht zweckmäßig angesehen wird. Folglich wird der Verkauf eingestellt.

**Anlagen:**

Anlage 116/2022-01: Entgeltordnung – Dritte Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung in der Fassung der Zweiten Änderung vom 31.05.2022

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!